

PRESSEMITTEILUNG

11. März 2022

Sanktion der EZB gegen Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg wegen Falschmeldung des Kapitalbedarfs

- Bank hat risikogewichtete Aktiva für Forderungen gegenüber anderen Banken falsch berechnet
- EZB verhängt Bußgeld in Höhe von 3,755 Mio € gegen Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg

Die Europäische Zentralbank hat gegen die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg eine Verwaltungsgeldbuße in Höhe von 3,755 Mio € verhängt. Die Bank hatte ihre risikogewichteten Aktiva für Forderungen gegenüber anderen Banken falsch berechnet und dementsprechend falsch berichtet.

Die fehlerhafte Meldung dieser risikogewichteten Aktiva durch die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg war in den Jahren 2017 und 2018 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Quartalen erfolgt. Aufgrund erheblicher Mängel in ihrem internen Kontrollrahmen für interne Modelle war das Institut im genannten Zeitraum nicht in der Lage gewesen, eine ungenaue Kalibrierung seines Modells für die Ausfallwahrscheinlichkeit von Forderungen gegenüber anderen Banken zu erkennen.

Die risikogewichteten Aktiva sind eine Kennzahl für das Risiko, das die Banken in ihren Büchern halten. Sie dienen den Banken als Grundlage für die Berechnung ihres Kapitalbedarfs. Der zu geringe Ansatz der risikogewichteten Aktiva bedeutet, dass das Institut seinen Kapitalbedarf falsch berechnet und eine zu hohe Kernkapitalquote (CET1-Quote) gemeldet hat. Die CET1-Quote ist ein wichtiger Indikator für die Kapitalstärke einer Bank und ihre Fähigkeit, Verluste zu absorbieren.

Bei der Bestimmung der Höhe von Verwaltungssanktionen für Banken legt die EZB ihren einschlägigen Leitfaden (Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties pursuant to Article 18(1) and (7) of Council Regulation (EU) No 1024/2013) zugrunde. Im vorliegenden Fall stufte

sie den Verstoß als schwer ("severe") ein. Weitere Informationen zu den von der EZB verhängten Verwaltungssanktionen finden sich auf der <u>Website der EZB-Bankenaufsicht</u>.

Das Institut kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einlegen.

Medienanfragen sind an François Peyratout zu richten (Tel. +49 172 8632 119).

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.